

Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr erkannt werden, wenn der Täter die Mißhandlung von Tieren mehrfach begangen hat.

6. Ist rohes Verhalten nicht gegeben, kann eine Ordnungswidrigkeit wegen Mißhandlung von Tieren gemäß § 9 OWVO vorliegen (vgl. auch §§ 14 und 30 a Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über das Veterinärwesen vom 20. 6. 1962, GBl. 1 1962 Nr. 5 S. 55).

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 168 kann gegeben sein, wenn durch Mißhandlung von Zucht- und Nutztieren in wirtschaftlich bedeutsamem Umfange fahrlässig Verluste oder Produktionsausfall herbeigeführt

werden und der Täter damit berufliche Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege dieser Tiere vorsätzlich verletzt.

Literatur

„Materialien der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts. Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten“, NJ 1972/22, S. 663 ff.

H. Lischke/H. Keil, „Zum Tatbestand des Rowdytums“, NJ 1969/24, S. 757 ff.

K. Schaufert/G. Wetzel, „Erfahrungen bei der Bekämpfung krimineller Asozialität unter den Bedingungen der Großstadt“, NJ 1973/18, S. 533.